

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Bezugsquellen: http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/bauvorschriften/183698.html</p> <p>siehe auch: BW1 und BW2</p>	<p><u>Sonderbauten</u></p> <p>Bauliche Anlagen, die aus dem Rahmen der üblichen Bauvorhaben, zum Beispiel des Wohnungsbaus, fallen, zählen zu den "Baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung" (§ 38 LBO), wie beispielsweise Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Verkaufsstätten, Hochhäuser. An diese Anlagen kann die Baurechtsbehörde im Einzelfall besondere Anforderungen stellen und/oder Erleichterungen zulassen. Für bestimmte bauliche Anlagen wurden besondere Vorschriften in sogenannten Sonderbauverordnungen getroffen (zum Beispiel Garagen-, Verkaufsstätten-, Versammlungsstätten-VO)</p> <p>Zum Betrieb dieser Sonderbauten sind in der Regel technische Anlagen und Einrichtungen erforderlich, die ständig funktionstüchtig sein müssen, um eine gefahrlose Nutzung der Gebäude sicherzustellen (zum Beispiel Feuerlöschanlagen, Lüftungsanlagen oder Alarminrichtungen). Deshalb müssen diese Einrichtungen regelmäßig von anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Die von der obersten Baurechtsbehörde anerkannten Sachverständigen sind in einem Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen aufgeführt. Quelle: http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/sonderbauten/121248.html</p>		
<p>Bayern (Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV))</p> <p>Vom 3. August 2001 i. d. F. ab 01.01.2008</p>	<p>Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten und in Mittel- und Großgaragen, wenn diese Anlagen und Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> auf Grund einer Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO erforderlich oder im Einzelfall nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, ... (PrüfVBau) gefordert oder Gegenstand eines nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO bauaufsichtlich geprüften oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 PrüfVBau bescheinigten Brandschutznachweises sind. <p>(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sollen die Bauaufsichtsbehörden bei Industriebauten auf die Prüfungen nach § 2 verzichten, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Weise sichergestellt ist.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher, sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 zu prüfen und zu bestätigen.</p>	<p>Durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung, selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungen. <p>Abweichend von Absatz 1 können die wiederkehrenden Prüfungen im Sinn von Absatz 2 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben. Sachkundige Personen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung, Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden. 	<p>Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.</p>

BHE-Übersicht der Technischen Prüfverordnungen in den Bundesländern (Stand: Mai 2010)

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
Berlin Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) Vom 12. Februar 2010 Überblick Verordnungen Berlin	Querverweis aus BauPrüfV , § 22 Satz 3: Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige in der Fassung vom Dezember 2001 (DIBt Mitteilung Nummer 5 vom 18. November 2002 S. 144) sind zu beachten.		
Brandenburg Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung - BbgSGPrüfV Vom 1. September 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2006	Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsstätten nach der Brandenburgischen Verkaufsstätten-Bauverordnung, 2. Versammlungsstätten nach der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung , 3. Krankenhäuser und Pflegeheime nach der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung, 4. Beherbergungsstätten nach der Brandenburgischen Beherbergungsstättenbau-Verordnung, 5. Mittel- und Großgaragen nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung, 6. Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung, 7. sonstige Sonderbauten, soweit sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen durch Verordnungen auf Grund der Bauordnung vorgeschrieben sind oder im Einzelfall auf Grund des § 44 der Brandenburgischen Bauordnung gefordert werden. 	§2 <ol style="list-style-type: none"> 1. maschinelle Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung, 4. automatische Feuerlöschanlagen, nicht automatische Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen oder Druckerhöhungsanlagen, 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 6. sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Sicherheitsstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung. (1) Die Prüfungen nach § 2 werden durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen ausgeführt.	Vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle drei Jahre durch Prüfsachverständige
Bremen	keine eigenständige PrüfVO, jedoch Verweis auf Muster-Prüfverordnung siehe hierzu auch Schreiben der Stadt Bremen (2003)		
Hamburg Verordnung über Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (Prüfverordnung - PVO) Vom 14. Februar 2006 Zuletzt geändert am 17. Februar 2009	§14 (2) <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsstätten ... 2. Versammlungsstätten ... 3. Krankenhäusern, Pflegeheimen und Stätten mit vergleichbarer Nutzung, 4. Beherbergungsstätten ... ab 60 Betten, 5. Hochhäusern ... 6. Gebäude von Anlagen des öffentlichen nicht schienengebundenen Verkehrs, die für die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 600 Personen bestimmt sind, 7. geschlossene Großgaragen ... 8. allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, 9. Hallenbauten mit industrieller oder gewerblicher Nut- 	§14 (1) ... sind die im Folgenden genannten Anlagen durch Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Nutzungseinheiten im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen einschließlich der gegebenenfalls zugehörigen Steigleitungen, Druckerhöhungsanlagen und des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 	Die Prüfungen nach § 14 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

BHE-Übersicht der Technischen Prüfverordnungen in den Bundesländern (Stand: Mai 2010)

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
	zung mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m ² und 10. Tageseinrichtungen für Kinder, wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.	6. Brandmeldeanlagen, 7. Alarmierungsanlagen, 8. Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgung und 9. Schutzvorhänge zwischen Großbühnen und Versammlungsräumen.	
Hessen (Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) Vom 18. Dezember 2006)	Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in 1. Hochhäusern, 2. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2000 m ² Brutto-Grundfläche haben, 3. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder insgesamt bei gemeinsamen Rettungswegen mehr als 200 Besucher fassen; bei Museen und ähnlichen Gebäuden gilt diese Verordnung nur für Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, und ihre Rettungswege, 4. Krankenhäusern, 5. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 400 Besucherplätzen und Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gastbetten, 6. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen, 7. Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m ² einschließlich der Verkehrsflächen und 8. sonstigen Sonderbauten ...	Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und 6. Sicherheitsstromversorgungen	Die Prüfungen nach Abs. 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die wiederkehrende Prüffrist nach Satz 1 verkürzen oder weitere Prüfungen anordnen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
Mecklenburg-Vorpommern Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Anlagenprüfverordnung - AniPrüfVO) Vom 20. März 2001	1. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 Quadratmeter haben, 2. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben, 3. Freilichttheater, die mehr als 1.000 Besucher fassen, 4. Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, 5. Krankenhäusern, 6. Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten, 7. Hochhäusern ... , 8. Mittel- und Großgaragen ... 9. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ...	Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungen.	Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
Niedersachsen	keine eigenständige PrüfVO, jedoch Regelungen bzgl. Prüfungen werden über diverse Sonderbau-VO gefordert siehe hierzu auch Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums 2003		
Nordrhein-Westfalen Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - (PrüfVO NRW) Vom 24. November 2009 Bitte beachten: Begründung Novellierung der Technischen Prüfverordnung BHE-Schreiben und entsprechende Rückantwort bzgl. TPrüfVO	siehe Verordnung , § 1	§ 1 Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen: 1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen, 2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen, 3. Lüftungstechnische Anlagen, 4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, 5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 6. maschinelle Rauchabzugsanlagen, 7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen, 8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 9. elektrische Anlagen (...), 10. natürliche Rauchabzugsanlagen (Hinweis BHE: bitte beachten Sie bzgl. RWA in NRW den beigefügten Schriftverkehr) 11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen. (BHE-Hinweis: Die wiederkehrende Prüfung von Feststellanlagen, Fluchtwegsicherungssystemen und Automatischen Türen ist durch die Neuregelung komplett entfallen. Gemäß DIBt-Forderungen müssen diese jedoch weiterhin durch Sachkundige regelmäßig geprüft werden.)	1. auf Veranlassung und auf Kosten des Bauherrn in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und 2. auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung . Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als 1. 3 Jahren für Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 bis 8 und 2. 6 Jahren für Anlagen gemäß § 1 Nr. 9 bis 11 zu veranlassen.
Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13. Juli 1990 Verordnung (pdf) : Liste Baurechtliche Vorschriften RP	siehe Verordnung §1	Die Betreiberinnen und Betreiber haben die in der Anlage aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen von sachverständigen Personen entsprechend der Anlage auf ihre Wirksamkeit und Betrieb. (BHE-Hinweis: In Rheinland-Pfalz ist noch die sachkundige Person aufgeführt, siehe Verordnung RP , Anlage (S. 7-9)). Art und Umfang: siehe hierzu Verordnung RP , Anlage (S. 7-9)	siehe hierzu Verordnung RP , Anlage (S. 7-9)
Saarland Technische Prüfverordnung — TPrüfVO September 2008 Überblick Verordnungen im Saarland	siehe Verordnung , § 1	(1) Durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,	Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)

BHE-Übersicht der Technischen Prüfverordnungen in den Bundesländern (Stand: Mai 2010)

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
		5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungen.	durchzuführen.
Sachsen SächsTechPrüfVO vom 7. Februar 2000	siehe SächsTechPrüfVO ; § 1	(1) Durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungstechnische Anlagen, bezüglich der Belange des Brandschutzes, 2. CO-Warnanlagen, 3. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung mit Ausnahme solcher nach Absatz 2 Nr. 2, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5. nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen, 7. Sicherheitsstromversorgungen und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, wie Sicherheitsbeleuchtung oder Feuerwehraufzüge; Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen. (2) Durch Sachkundige müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Blitzschutzanlagen, 2. natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden, 3. Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren, 4. elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen, 5. automatische Schiebetüren in Rettungswegen, 6. Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern und nichtautomatische Alarmierungseinrichtungen.	Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen und Einrichtungen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils wiederkehrend alle drei Jahre , in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 alle fünf Jahre durchführen zu lassen.
Sachsen-Anhalt Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAniVO) Vom 29. Mai 2006	Diese Verordnung gilt für die Verwendung und Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 4, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Betriebssicherheit oder des Brandschutzes gestellt werden.	(1) Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen ... müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren, 2. CO-Warnanlagen, 3. Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung mit Ausnahme solcher nach Absatz 2 Nr. 2, 4. ortsfeste selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5. ortsfeste nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen, einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen.	Die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 sind vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen und Einrichtungen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre , in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 wiederkehrend alle fünf Jahre, durchführen zu lassen.

BHE-Übersicht der Technischen Prüfverordnungen in den Bundesländern (Stand: Mai 2010)

Bundesland	Geltungsbereich	Art und Umfang, Prüfungen durch wen?	Fristen
		<p>tungen und 7.Sicherheitsstromversorgungen und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, z. B. für Sicherheitsbeleuchtungen und Feuerwehraufzüge; Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen. (2) Durch einen Sachkundigen im Sinne des § 3 Abs. 1 müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1.Blitzschutzanlagen, 2.natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden, 3.Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern und nichtautomatischen Alarmierungseinrichtungen, 4.Feststellanlagen von selbsttätig schließenden FS- und RS-Türen, 5.elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen und 6.automatische Schiebetüren in Rettungswegen.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Prüfverordnung - PrüfVO vom 10.11.2009</p>	<p>siehe Verordnung, § 1</p>	<p>(1) Folgende technische Anlagen und Einrichtungen müssen ... durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1.Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2.CO-Warnanlagen, 3.Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4.selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5.nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6.Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7.Sicherheitsstromversorgungen</p>	<p>Vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, vor einer Wiederbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens alle drei Jahre</p>
<p>Thüringen Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) vom 6. Mai 2004 geändert durch Verordnung vom 18. November 2008</p>	<p>1. Verkaufsstätten nach § 1 der Thüringer Verkaufsstättenverordnung ... 2. Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO, 3. Krankenhäusern, 4. Beherbergungsstätten nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 ThürBO, 5. Hochhäusern nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO, 6. Mittel- und Großgaragen ... sowie 7. allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, wenn die Prüfung nach § 2 bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an die zu prüfenden Anlagen bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.</p>	<p>(1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden: 1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften, 2. CO-Warnanlagen, 3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, 4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, insbesondere Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen, 5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage, 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, 7. Sicherheitsstromversorgungen.</p>	<p>Die Prüfungen nach Absatz 1 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.</p>